

lodert, nie erlöschen, sondern stets heller und wärmer glühen! Groß ist das Bedürfnis und schmerzlich ist es oft für die hilfe-spendende Hand, wenn sie nur spärlich unverschuldeter, schwerer Elende beispringen kann, oder berechnete Gesuche sogar unberücksichtigt lassen muß. Dank, innigsten Dank müssen wir nunmehr aber allen Denen zurufen, die an dem großen Segenswerke sich in welcher Weise auch immer nach Maßgabe ihrer Kräfte betheilig haben. Wir danken Allen, und Allen rufen wir zu: Bleibt treu dem Unterstützungs-Vereine, dient nach wie vor dem heiligen Ziele, das er sich gestellt! . . . Gottes Segen wird sicherlich auch in Zukunft unserem Unternehmen nicht fehlen, und wenn wir wünschen, daß Er die Sorgen und Leiden mindere, denen wir abzuhelpen streben, so schließen wir hieran zugleich den Wunsch, daß sich die Mittel zu segensreicher Thätigkeit für uns mehren mögen."

In den gleich darauf erschienenen Nrn. 48 und 49 des Börsenblattes finden wir die Bekanntmachungen der Berliner und Leipziger Verleger-Vereine, wodurch dieselben wiederholt ihre Geschäftsnormen dem Buchhandel bekannt machen, und heißt es in den „Geschäftsordnungen“ beider Vereine so ziemlich gleichlautend folgendermaßen: „Gegen diejenigen Sortimentshandlungen, welche nicht ordentlich und pünktlich, namentlich im Abschließen der Conti und Zahlen der Saldi sind, soll der Verein folgende Mittel zur Anwendung bringen: a) Mahnung mit Drohung, b) zeitweise Creditentziehung, c) gänzliche Creditentziehung, d) entsprechende Bezeichnung (Weglassung) auf der Liste des Vereins, e) Einziehung durch Wechsel, f) Einziehung durch gerichtliche Klage. In welcher Reihenfolge und Ausdehnung diese Mittel anzuwenden sind, bleibt dem Ermessen einer aus dem Verleger-Verein erwählten Commission überlassen. Wenn die Commission des Vereins gänzliche oder zeitweise Entziehung des Credits angeordnet hat, so ist jedes Mitglied verpflichtet, diese Maßregel auszuführen."

Wir erlauben uns zu letzteren einige Bemerkungen. Es kann Jemand durch Zufälligkeiten, oder durch Krankheit, oder durch das momentane Ausbleiben seiner Außenstände, die er zu den Meßzahlungen mit zu Hilfe nehmen wollte, behindert sein, rechtzeitig zur Messe zu zahlen; es ist Jemanden vielleicht nicht möglich geworden, zur Messe so gut und voll zu zahlen, als es nöthig und in der Ordnung begründet wäre; es kann auch Jemand ganz gut gezahlt haben, aber einzelne Mitglieder des Vereins entweder gar nicht, oder denselben zu wenig bezahlt haben, denn es können noch nicht gehobene Differenzen auf den Conti vorhanden sein, es fehlen vielleicht die Remittenden noch, oder es ist auch menschenmöglich, daß man einmal (namentlich in der Eile, womit gewöhnlich die Meßarbeiten besorgt werden müssen) ein Conto übersieht und überspringt, — alles dies und noch mehr kann vorkommen; aber der rechtliche und ehrliche Mann könnte und würde dies Alles nach und nach ordnen und wieder ins Geleise bringen, das Versäumte nachholen, wenn er nicht gleich furchtbar gedrängt wird, wenn man ihm Nachsicht gewährte! Da erscheinen aber schon am 1. Juli (die Leipziger manchmal noch früher) die Listen der erwähnten Verleger-Vereine, wodurch mancher sonst ganz rechtliche, augenblicklich nur vielleicht in Verlegenheit gerathene Colleague bloßgestellt und discreditirt werden kann, so zwar, daß er später vielleicht dem Unterstützungs-Vereine anheimfallen muß, was vielleicht vermieden wäre, wenn man ihn durch die Listen nicht bloßgestellt hätte, wenn man nicht gleich schroff gegen ihn verfahren wäre. Ja, Manchem, der noch alsbald nach der Messe seine Verpflichtungen erfüllt, kann dennoch schon ein Makel in der Juli-Liste angehängt sein, wenn die Messe so kurz vor dem 1. Juli fällt, als z. B. in diesem Jahre!

Wäre es da nun wohl nicht zweckmäßiger und besser und humaner: die Verleger, welche die gedachten Vereine bilden, und die doch meist auch Mitglieder des so segensreich wirkenden, anerkennungswerthen Berliner Unterstützungs-Vereines sind, gingen weniger streng gegen ihre Collegen, die gar oft sehr hart geplagten und gedrückten Sortimenten, ins Gericht, damit sie nicht so manchen derselben möglicherweise dahin brächten, daß er sein Geschäft ganz aufgeben muß, mit einer oft zahlreichen Familie in Unglück und Noth geräth und dann vielleicht gezwungen ist, den Unterstützungs-Verein zu beanspruchen, diesen schönen Verein, welchem die selben Männer vielleicht angehören, die durch ihre Maßnahmen als Verleger-Vereins-Mitglieder (oft vielleicht gegen ihren Willen, aber gezwungen durch gefasste Beschlüsse Anderer) dazu beigetragen haben, daß der um Hilfe nachsuchende Mann in die traurige Lage gebracht ist, Hilfe in seiner Noth suchen zu müssen?!  
E. S.

Hübner's Deutscher Zeitungs-Katalog. 1862. Verzeichniß von 2700 in Deutschland und den angrenzenden Ländern erscheinenden periodischen Schriften mit Einschluss der politischen Zeitungen, Tage-, Wochen- und Intelligenzblätter. Herausg. von Heinrich Hübner. (Geschlossen Ende Februar 1862.) gr. 8. (VI u. 151 S.) Leipzig, Hübner. Cart. 1½ 2/3.

Es ist ein erfreulicher Umstand, den Zeitungs-Katalog diesmal, wie es von der Natur der Sache bedingt ist, schon nach Jahresfrist neu erscheinen zu sehen; gegen die sonst gewohnten meist veralteten Angaben desselben ist dies für den geschäftlichen Verkehr von wesentlichem Vortheil und sein Abnehmerkreis wird dafür sicherlich nicht allein mehr Bestand gewinnen, sondern auch sich lohnend erweitern. Nach der bekannten Anordnung sind in der I. Abtheilung: Wissenschaftliche Zeitschriften und Unterhaltungsblätter, in systematischer Ordnung an 1200 Journale (gegen 1100 im Jahrg. 1861), in der II. Abtheilung: Politische Zeitungen, Tage-, Wochen- und Intelligenzblätter, an 1500 Blätter (gegen 1300 im Jahrg. 1861) in alphabetischer Ortsfolge mit Angaben über Erscheinungsweise, Auflagenstärke, Inseraten- und Beilagenwesen etc. verzeichnet, und daran schließt sich wieder eine nach Ländern geordnete Uebersicht der in der zweiten Abtheilung aufgeführten Orte. Bei aller Sorgfalt und Aufmerksamkeit in ihrer Arbeit räumen die Hrn. Herausgeber doch freiwillig die in einer solchen Zusammenstellung unvermeidlichen Mängel und Irrthümer ein; nur durch allseitige freundliche Unterstützung, schreiben dieselben richtig, sei die möglichste Vollständigkeit und Genauigkeit zu erreichen, und sie wiederholen deshalb ihre frühere Bitte, ihnen über vorkommende Aenderungen und Fehler Mittheilung zu machen, ein Gesuch, das um des allgemeinen Besten willen freundlicher Berücksichtigung werth ist. Die Ausstattung des Werkchens ist gut und zweckmäßig, und somit sei dasselbe der anerkennenden Aufnahme des Buchhandels empfohlen.

#### Verbote.

Mittels Patents vom 28. Mai macht das Polizei-Amt der Stadt Leipzig bekannt, daß das K. Sächs. Ministerium des Innern die Verbreitung des ersten Theiles der soeben erschienenen Schrift:

Mirecourt, E. de, les femmes galantes des Napoléons etc. Berlin, Jul. Abelsdorff.

sowie die im gleichen Verlage erschienene deutsche Uebersetzung davon:

Die galanten Frauen der Napoleoniden etc. für den Bereich des Königreichs Sachsen wegen ihres sittenverletzenden Inhalts verboten habe.